

---

## S 10 SF 75/22 E

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erinnerung Gerichtskosten Vorläufige Streitwertfestsetzung Verfahrenstrennung Bindungswirkung Beschränkung auf kostenrechtliche Einwendungen
Leitsätze	Im Erinnerungsverfahren nach <a href="#">§ 66 GKG</a> können keine Einwände gegen die vorläufige Streitwertfestsetzung oder gegen die Verfahrenstrennung erhoben werden. Es besteht kostenrechtlich eine Bindung an die Entscheidungen des Vorsitzenden im Ausgangsverfahren.
Normenkette	<a href="#">§ 66 Abs. 1 Satz 1 GKG</a> <a href="#">§ 66 Abs. 2 GKG</a> <a href="#">§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG</a> <a href="#">§ 202 SGG</a> <a href="#">§ 145 ZPO</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SF 75/22 E
Datum	25.01.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung wird zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckgewiesen.

---

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens (Az. S 11 KA 578/22) und Erinnerungsführerin wendet sich gegen die Kostenrechnung vom 03.11.2022 über die Zahlung von Gerichtskosten in Höhe von 114,00 €.

Mit Schriftsatz vom 14.10.2022 erhob die Klägerin anwaltlich vertreten Klage am Sozialgericht Marburg. Mit Beschluss vom 27.10.2022 trennte der Vorsitzende der 11. Kammer die Klage hinsichtlich der Quartale II/19 bis IV/21 unter den Aktenzeichen S 11 KA 600/22 bis S 11 KA 609/22 ab und setzte in den Verfahren jeweils gesondert den Streitwert fest. Im Verfahren S 11 KA 578/22 erfolgte die vorläufige Streitwertfestsetzung in Höhe von 190,60 €.

Die zuständige Kostenbeamtin erstellte anschließend ausgehend von einem vorläufigen Streitwert in Höhe von 190,60 € mit Datum vom 03.11.2022 die Gerichtskostenrechnung in Höhe von 114,00 €.

Hierauf hat die Erinnerungsführerin Erinnerung gegen die in den einzelnen Verfahren ergangenen Kostenrechnungen vom 03.11.2022 eingelegt.

Die Erinnerungverfahren sind anschließend unter den Aktenzeichen [S 10 SF 75/22 E](#) bis S 10 SF 84/22 E angelegt worden.

Sie trägt in allen Verfahren vor, auch wenn die Abtrennung im Verfahren grundsätzlich möglich sei, so sei die Trennung sozialgerichtlicher Verfahren in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Maßstab für die Entscheidung sei im Wesentlichen, eine Ordnung des Prozessstoffes im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit zu ermöglichen. Ein Ermessensfehler liege aber vor, wenn ein sachlicher Grund für die Trennung nicht ersichtlich sei und sie der Partei nur Nachteile wie die Erhöhung der Kostenlast bringe. Angesichts des einheitlichen gegenständlichen Widerspruchsbescheides und der deswegen einheitlichen streitentscheidenden Norm ([Â§ 291b Abs. 5 SGB V](#)) sei die Trennung hier ohne sachlichen Grund erfolgt. Sie sei überdies durch die Erhöhung der Kostenlast benachteiligt. Die hierdurch in jedem der abgetrennten Verfahren angefallene Verfahrensgebühr aufgrund des jeweiligen Einzelstreitwertes statt einer einzigen Gebühr aufgrund eines Gesamtstreitwertes sei deshalb niederzuschlagen.

Die Erinnerungsführerin beantragt sinngemäß, die Kostenrechnung vom 03.11.2022 aufzuheben, die Verfahren wieder zu verbinden und eine neue Kostenrechnung für sämtliche Verfahren unter Zugrundelegung eines einheitlichen Streitwertes zu erstellen.

---

Die Erinnerungsgegnerin beantragt,  
die Erinnerung zur¼ckzuweisen.

Sie tr¼hgt vor, der Kostenansatz sei nach Zeitpunkt, Kostenschuldner und H¼he der angesetzten Kosten nicht zu beanstanden. Die von der Antragstellerin ger¼gten einzelnen Gerichtskostenrechnungen w¼rden auf der Verfahrenstrennung gem¼ß gerichtlichem Beschluss vom 27.10.2022 basieren. Die Trennung sozialgerichtlicher Verfahren sei in das pflichtgem¼ße Ermessen des Kammervorsitzenden gestellt und k¼nne als verfahrensleitende Verf¼gung auch nicht angegriffen werden und sei damit bestandskr¼ftig. Kostenrecht sei Folgerecht.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte verwiesen. Dar¼ber hinaus wird die beigezogene Gerichtsakte des Ausgangsverfahrens vor dem Sozialgericht Marburg (Az. S 11 KA 578/22) in Bezug genommen. Beide Akten haben der Entscheidungsfindung zugrunde gelegen.

II.

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz vom 03.11.2022 ist zul¼ssig. Sie ist nach [Â§ 66 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG) statthaft, da die Erinnerungsf¼hrerin Kostenschuldnerin der angegriffenen Kostenrechnung ist.

Die Erinnerung ist jedoch unbegr¼ndet.

Gegenstand der Erinnerung ist der Kostenansatz vom 03.11.2022 ¼ber 114,00 â¼. Dieser ist jedoch nicht zu beanstanden.

Die Erinnerungsf¼hrerin schuldet als Kostenschuldnerin eines Rechtsstreites im Sinne des [Â§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), in dem sich die Kosten nach dem GKG richten (vgl. [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) f¼r das Verfahren im ersten Rechtszug vor den Sozialgerichten gem¼ß [Â§ 3 Abs. 2 GKG](#) i. V. m. Nr. 7110 Anlage 1 (Kostenverzeichnis â¼ KV â¼) grunds¼tzlich eine 3,0fache Geb¼hr, deren H¼he sich nach dem Streitwert bemisst.

Zu Recht hat die Kostenbeamtin bei der Berechnung der Geb¼hren den aus der vorl¼ufigen Streitwertfestsetzung ergebenden Betrag von 190,60 â¼ zugrunde gelegt. Der dort von der Kammer festgesetzte Betrag ist f¼r die Kostenbeamtin verbindlich. Einw¼nde gegen die vorl¼ufige Streitwertfestsetzung k¼nnen im Erinnerungsverfahren nach [Â§ 66 GKG](#) nicht erhoben werden, da die Entscheidung hier¼ber gem¼ß [Â§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG](#) unanfechtbar ist. Aus der Anlage 2 zu [Â§ 34 Abs. 1 Satz 3 GKG](#) ergibt sich f¼r einen Streitwert von unter 500,00 â¼ eine Geb¼hr von 38,00 â¼. Bei der hier anzusetzenden 3,0fachen Geb¼hr ergibt sich â¼ wie von der Kostenbeamtin zutreffend festgesetzt â¼ eine Verfahrensgeb¼hr von 114,00 â¼.

Soweit sich die Erinnerungsf¼hrerin gegen den Trennungsbeschluss der 11. Kammer vom 27.10.2022 wendet, so handelt es sich hierbei nicht um eine

---

kostenrechtliche Einwendung, die im Verfahren nach [Â§ 66 GKG](#) berÃ¼cksichtigt werden kann. Die Entscheidung Ã¼ber die Verfahrenstrennung ergibt sich aus [Â§ 202 SGG](#) i. V. m. [Â§ 145 ZPO](#) und liegt vorliegend im Ermessen des Vorsitzenden der 11. Kammer. Sowohl die Kostenbeamtin als auch die fÃ¼r das Erinnerungsverfahren zustÃ¤ndige 10. Kammer ist hieran gebunden. Dies ergibt sich auch bereits aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28.08.2013 zum Az. [B 6 KA 41/12 R](#), die von der ErinnerungsfÃ¼hrerin angefochten wird. Dort heiÃt es nÃ¤mlich wie folgt:

âNach [Â§ 172 Abs 2 SGG](#) kann der Trennungsbeschluss als prozessleitende VerfÃ¼gung zwar nicht mit der Beschwerde angefochten werden (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 10. Aufl 2012, Â§ 172 RdNr 6a), jedoch kann im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden, dass die Trennung verfahrensfehlerhaft war. (â!)â (vgl. BSG, Urteil vom 28.08.2013, [B 6 KA 41/12 R](#), Rn. 17 Juris).â

Eine Ã¼berprÃ¼fung kann demnach erst im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gegen die abschlieÃende Entscheidung des ersten Rechtszuges erfolgen, nicht jedoch bereits mittelbar im Rahmen eines kostenrechtlichen Verfahrens der ersten Instanz. Aus diesem Grund kommt auch keine Niederschlagung bzw. Nichterhebung von Kosten ([Â§ 21 GKG](#)) in Betracht.â

Die Erinnerung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenregelung ergibt sich aus [Â§ 66 Abs. 8 GKG](#).

Die Entscheidung ist gemÃ¤Ã [Â§ 66 Abs. 2 GKG](#) nicht anfechtbar. Der Wert des Beschwerdegegenstands Ã¼bersteigt 200 ââ nicht; die Kammer hat die Beschwerde auch nicht zugelassen, weil sie der zur Entscheidung stehenden Frage keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst.

â

Erstellt am: 01.02.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024